

Flohmärkte, Spezialmärkte, Weihnachtsmärkte, geplante Veranstaltungen an einem Sonn- oder Feiertag- Was ist zu beachten?

Bei Floh- und Trödelmärkten ist generell zu unterscheiden zwischen

- einer privaten Veranstaltung mit nicht gewerblichen Anbietern und
- einem Markt mit überwiegend gewerblichen Anbietern.

Private Veranstaltung mit nicht gewerblichen Anbietern:

Eine private Veranstaltung liegt vor, wenn private, nicht gewerbliche Anbieter alte, gebrauchte oder abgenutzte Gegenstände jeder Art ausstellen, um sie zu verkaufen. Diese Floh- oder Trödelmärkte unterliegen nicht den Vorschriften der Gewerbeordnung und des Landesöffnungszeitengesetzes. Hier gelten die Bestimmungen **des Nds. Sonn- und Feiertagsgesetzes**. So darf z.B. ein **nicht gewerblicher** Flohmarkt grundsätzlich **nicht** an Sonn- oder Feiertagen durchgeführt werden. Es gibt in diesem Bereich jedoch auch vereinzelt Ausnahmen.

Zu den Ausnahmetatbeständen des § 14 Abs. 1 Nr. 5 (aus besonderem Anlass im Einzelfall) und Abs. 3 Nr. 1 (gemeinnützige, nicht gewerbliche Veranstaltungen) wird auf folgendes hingewiesen:

Der „besondere Anlass im Einzelfall“ ist demnach eine Fallkonstellation, die ein hervorstechendes, nicht alltägliches und in der Regel nicht wiederkehrendes Ereignis kennzeichnet (z.B. die 1000 Jahr – Feier).

Lediglich bei der „Gemeinnützigkeit nicht gewerblicher Veranstaltungen“ ist im Einzelfall eine Abwägung statthaft, bei der der Gesamtcharakter der Veranstaltung immer der Gemeinnützigkeit unterliegen muss, eine geringfügige/kostendeckende Gewinnerzielung einzelner unter diesem Aspekt aber durchaus statthaft wäre. Dies bedeutet, dass ca. 80% aller Anbieter Ihre kompletten Einnahmen spenden müssen.

Markt mit überwiegend gewerblichen Anbietern, Messen

Ein Floh- oder Trödelmarkt mit überwiegend gewerblichen Anbietern liegt vor, wenn Gewerbetreibende an (festen) Standorten im Freien Waren und Leisten anbieten. Angeboten werden hier meist neben gebrauchten Gegenständen auch Neuwaren aller Art.

Es sind die Vorschriften der **Gewerbeordnung (vorrangig)**, des Sonn- und Feiertagsgesetzes sowie das Ladenöffnungszeitengesetzes zu beachten.

Die Festsetzung nach der Gewerbeordnung von Märkten, wie Spezialmärkte, Jahrmärkte und Messen erfolgt nur auf **Antrag**. Zuständig ist hier der *Landkreis Gifhorn*.

Eine Festsetzung berechtigt zur Durchführung der jeweiligen Veranstaltung. Werden festgesetzte Messen, Ausstellungen oder Großmärkte nicht oder nicht mehr durchgeführt, so muss die Veranstalterin/der Veranstalter dies der zuständigen Stelle unverzüglich schriftlich anzeigen.

Hinweise

Grundsätzlich darf jeder an einer Messe, Ausstellung oder einem Markt teilnehmen. Als Veranstalterin/ Veranstalter können Sie aber die Veranstaltung auf bestimmte Anbieter- oder Besuchergruppen beschränken oder aus sachlich gerechtfertigten Gründen einzelne Interessenten ausschließen. Die Auswahl unter den Bewerberinnen/Bewerbern muss jedoch nach sachlichen, nachprüfbaren Auswahlkriterien erfolgen. Darunter fallen Kriterien wie Attraktivität, Ausgewogenheit, Vielseitigkeit und Neuartigkeit des vom Bewerber betriebenen Geschäfts.

Einzureichende Unterlagen

- Antrag (schriftlich und unterschrieben)
- aktuelles polizeiliches Führungszeugnis
- Auszug aus dem Gewerbezentralregister
- Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis
- Auskunft aus dem Insolvenzregister

- Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes
- Lageplan des Veranstaltungsgeländes mit geplanter Aufstellung der Verkaufswagen und Stände sowie Fluchtwege und Parkplätze
- Ausstellerverzeichnis mit Angabe des Namens, der Wohnanschrift und der Warenart/Dienstleistung
- Auszug aus dem Vereinsregister und Satzung (nur bei Vereinen)
- Handelsregisterauszug (nur bei juristischen Personen)
- Gesellschaftervertrag (nur bei juristischen Personen)

Bei juristischen Personen sind diese Unterlagen für alle nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag vertretungsberechtigten Personen (z. B. Geschäftsführerin/Geschäftsführer, Vorstandsmitglieder) beizubringen.

Bei juristischen Personen ist die Auskunft aus dem Gewerbezentralregister außerdem auch für die juristische Person vorzulegen.

Fazit

Für **jede Veranstaltung** an einem **Sonn- oder Feiertag** muss zunächst entsprechend der §§ 3 und 4 NFeiertagsG eine Prüfung der zuständigen Gemeinde dahingehend erfolgen, ob die Veranstaltung feiertagsrechtliche Belange berührt und somit feiertagsrechtlich grundsätzlich zulässig oder unzulässig ist. Abschließend entscheidet sich spätestens bei einer Prüfung der Ausnahmetatbestände, ob eine Veranstaltung (feiertagsrechtlich) durch eine Ausnahme nach § 14 NFeiertagsG stattfinden kann oder nicht.

Jede öffentliche Veranstaltung ist mindestens 8 Wochen vor Veranstaltungsbeginn bei der Samtgemeinde Brome anzuzeigen.

Die Formulare finden Sie auf der Homepage der Samtgemeinde Brome unter:
<https://www.samtgemeinde-brome.de/samtgemeinde/ordnungsamt/>

Für Fragen stehen Ihnen zudem

Verena Seidenberg	05833/ 84-103	verena.seidenberg@samtgemeinde-brome.de
Roman Schuwalow	05833/ 84-181	roman.schuwalow@samtgemeinde-brome.de

zur Verfügung.